

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Meschede
- Sondernutzungssatzung -**

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Meschede - Sondernutzungssatzung - vom 15.12.2006 2

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Meschede - Sondernutzungssatzung - vom 15.12.2006 6

**Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Meschede
- Sondernutzungssatzung -
vom 15.12.2006**

Der Rat der Stadt Meschede hat aufgrund der §§ 18, 19, und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch das 2. ModernG vom 09.05.2000 (GV NRW S. 462) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßen-gesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S 1452) und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GO NRW S.-666/SGV NRW 2023), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, in seiner Sitzung vom 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Wege und Plätze, die dem öffentl. Verkehr gewidmet sind) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Meschede.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mind. 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge oder ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - e) Das Aufstellen von Abfallbehältern, die Lagerung von Wertstoffsäcken und Sperrmüllgütern zur Abholung innerhalb 24 Stunden.

f) Die Aufstellung von Fahrradständern und Blumenkübeln, soweit sie keine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer mit sich bringen.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Öffentliche Einrichtungen und Märkte

(1) Weder als Sondernutzung noch als sonstige Benutzung gelten Einrichtungen der Straßenbaulastträger, die innerhalb von Verkehrsräumen auf Sonderzwecken gewidmeten Flächen liegen, wie z.B. Denkmäler, Brunnen, Bedürfnisanstalten, Buswartehallen, Stadtinformationsanlagen u.ä. Anlagen.

(2) Die Wochenmärkte in Meschede und Freienohl sind weder eine Sondernutzung noch eine sonstige Benutzung im Sinne dieser Satzung. Für sie gelten besondere Markt- und Gebührenordnungen.

§ 6

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist, mind. 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung oder der sonstigen Benutzung, beim Fachbereich Ordnung der Stadt Meschede einzureichen. Der Antrag ist durch Zeichnung sowie textliche Beschreibung so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(3) Die Beendigung der Sondernutzung ist dem Fachbereich Ordnung der Stadt Meschede unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies die Belange der Stadtbildpflege erfordern oder wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 9

Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften

Nach anderen Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, Bauordnung oder der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen sowie dafür vorgeschriebene Abgaben werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 10 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorzuschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Bei der Abrechnung der Gebühr für die Dauer eines Tages, eines Monats oder eines Jahres gilt jeder angefangene Zeitraum als volle Einheit.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer den Verkehrsraum für eine Sondernutzung in Anspruch nimmt,
 - b) wer Eigentümer einer Einrichtung oder Anlage ist, die der Ausübung der Sondernutzung dient,
 - c) wer Eigentümer eines Anliegergrundstückes ist, von dem aus die Sondernutzung ausgeübt wird oder
 - d) wer eine Sondernutzungserlaubnis erhält.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zu Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 14 Gebührenbefreiung

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zu politischen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder damit vergleichbaren Veranstaltungen und Zwecken wird weder eine Verwaltungsgebühr noch eine Sondernutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 8 nicht aus.

§ 15
Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NW handelt, wer entgegen § 3 eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 8 erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Jan. 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Meschede -Sondernutzungssatzung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 15.12.2006

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Gebührentarif
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Meschede
- Sondernutzungssatzung -
vom 15.12.2006

(A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den gesamten Bereich der Stadt Meschede.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Dies gilt nicht für die Tarifstelle 13.
3. Angefangene qm werden als volle qm berechnet.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 €.

(B) Gebühren

1. Gewerbliche Automaten	qm/Monat	5,76 €
2. Tische und Stühle zur Bewirtung von Gästen	qm/Monat	5,12 €
3. Warenauslagen vor dem Geschäftslokal und mobile Verkaufswagen	qm/Monat	5,76 €
4. Verkaufsstände für frische Lebensmittel und Blumen	qm/Monat	5,76 €
5. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	qm/Monat	6,40 €
6. Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	qm/Monat	2,56 €
7. Ausstellung vor Ladenlokalen	qm/Monat	6,40 €
8. Baustelleneinrichtungen	qm/Monat	2,56 €
9. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	qm/Monat	2,56 €
10. Container	qm/Monat	2,56 €
11. Werbefahnen, Masten, Litfass- und Uhrensäulen	qm/Monat	3,84 €
12. Werbeschilder (Passantenstopper)	qm/Monat	5,76 €
13. Abstellen eines nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuges je angefangenem Monat	qm/Monat	9,60 €
14. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind	qm/Monat	2,56 bis 6,40 €